



RAEP GESUNDHEIT

Rahmen- Alarm- und Einsatzplan
Gesundheitliche Versorgung und
Betreuung im Rahmen des
Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs-
und Verpflegungsdienstes sowie
der Psychosozialen
Notfallversorgung

Stand: September 2013

Impressum

Folgende Personen haben an der Erstellung der Neukonzeption des Rahmenalarm- und Einsatzplanes Gesundheit mitgewirkt:

Bach, Christof; Landkreistag Rheinland-Pfalz

Backes, Dirk; Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Backes, Olaf; Städtetag Rheinland-Pfalz

Brilmayer, Michael; Malteser Hilfsdienst, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, HIK RLP

Degen, Hans-Jörg; Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Hitzges, Andreas; Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Hoffmann, Rainer; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, HIK RLP

Hofmann, Klaus; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, HIK RLP

Lipp, Roland; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, HIK RLP

Lösche, Iris; Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Neitzer, Christian; Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz

Ritter, Martin; Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, HIK RLP

Roth, Stephan; Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Scherer, Guido; Dr. Sprecher der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Rheinland-Pfalz

Schüßler, Peter; Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz

Wagner, Klaus; Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Wolschendorf, Heinz; Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zurek, Benjamin Michael; Malteser Hilfsdienst, HIK RLP

Inhalt

Inhalt	2
1 Allgemeines.....	5
1.1 Grundlagen	5
1.2 Zuständigkeiten	6
1.3 Bestellung von Führungskräften.....	6
1.3.1 Medizinische Fachberaterin / Medizinischer Fachberater	6
1.3.2 Leitende Notärztin / Leitender Notarzt	7
1.3.3 Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter	7
2 Führungsorganisation.....	8
2.1 Einsatzleitung	8
2.2 Einsatzabschnittsleitung Gesundheit.....	8
2.2.1 Struktur der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit.....	8
2.2.2 Kommissarische Einsatzabschnittsleitung Gesundheit	9
2.2.3 Unterstellung	9
2.2.4 Aufgaben der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit.....	10
1. Grundlagen zu den Alarmstufen	12
Alarmstufe 1	13
Alarmstufe 2	14
Alarmstufe 3.....	15
Alarmstufe 4.....	16
Alarmstufe 5.....	17
Alarmstufe 1 – Maßnahmen	19
1 NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von bis zu V1 _E ⁵⁷ Personen.....	19
Alarmstufe 2 – Maßnahmen	20
2a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V2 _A ⁶¹ bis V2 _E ⁶² Personen	20
2b SANITÄTSDIENSTLICHEN ABSICHERUNG VON EINSATZKRÄFTEN durch Teile eines Moduls SEG-Sanitätsdienst	20
2c BETREUUNG bis zu SEGB2 _E ⁶⁷ unverletzten Personen.....	20
2d VERPFLEGUNG von bis zu SEGV2 _E ⁶⁹ Personen	20
2e PSNV-DIENSTLICHE BETREUUNG von bis zu PSNV2 _E ⁷¹ Personen	21

Alarmstufe 3 – Maßnahmen	22
3 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN	22
3a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V3 _A ⁷⁵ bis V3 _E ⁷⁶ Personen	22
3b BETREUUNG von SEGB3 _A ⁸¹ bis SEGB3 _E ⁸² unverletzten Personen	22
3c VERPFLEGUNG von SEGV3 _A ⁸⁴ bis SEGV3 _E ⁸⁵ Personen.....	22
3d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von PSNV3 _A ⁸⁶ bis PSNV3 _E ⁸⁷ Personen.....	23
Alarmstufe 4 – Maßnahmen	24
4 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN	24
4a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V4 _A ⁹⁵ bis V4 _E ⁹⁶ Personen	24
4b BETREUUNG von SEGB4 _A ¹⁰³ bis SEGB4 _E ¹⁰⁴ unverletzte Personen	25
4c VERPFLEGUNG von SEGV4 _A ¹¹⁰ bis SEGV4 _E ¹¹¹ Personen	25
4d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von PSNV4 _A ¹¹⁴ bis PSNV4 _E ¹¹⁵ Personen	25
Alarmstufe 5 – Maßnahmen	26
5 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN	26
5a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von mehr als V4 _E ⁹⁶ Personen.....	26
5b BETREUUNG von mehr als SEGB4 _E ¹⁰⁴ unverletzte Personen	27
5c VERPFLEGUNG von mehr als SEGV4 _E ¹¹¹ Personen	27
5d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von mehr als PSNV4 _E ¹¹⁵ Personen	27
 Anhang Hilfestellung zur Planung und Umsetzung	 28

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



Teil A

1 Allgemeines

Im folgenden Text finden sich an verschiedenen Stellen Hochzahlen (z.B. ⁸⁸). Diese verweisen auf eine vorhandene Erläuterung im Teil D: Kommentar und Planungshilfe.

1.1 Grundlagen

Die Gemeinden und Landkreise haben als Aufgabenträger nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), in der jeweils gültigen Fassung, zur wirksamen Abwehr von Gefahren Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen.

Auf Grundlage einer Gefahrenabwehr- und Bedarfsanalyse¹ ist die präklinische gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten, sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen oder unverletzten Betroffenen im Einzelnen festzuschreiben.

Der RAEP Gesundheit regelt die medizinische Primär- und Sekundärversorgung von verletzten oder in anderer Weise gesundheitlich geschädigten Personen, sowie die Betreuung dieser und anderer durch ein Schadensereignis betroffener Personen – insbesondere auch Angehörige.²

Die Maßnahmen dieser speziellen Planung sind in fünf Alarmstufen unterteilt. Von der Reihenfolge innerhalb der Alarmstufen kann, wenn geboten, abgewichen werden.³

Der vorliegende RAEP Gesundheit dient den Aufgabenträgern als Rahmen zur Erstellung ihrer eigenen Alarm- und Einsatzpläne (AEP).

Das Konzept der Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts- Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Version ist zu Grunde zu legen.⁴

Die im kommunalen AEP Gesundheit festgeschriebenen Planungen und Angaben sind regelmäßig fortzuschreiben und mittels Übungen zu überprüfen. Aufgezeigte Defizite sind zeitnah zu beseitigen und die Planungen entsprechend zu berichtigen.

1.2 Zuständigkeiten

Der Alarm- und Einsatzplan Gesundheit ist von den Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zu erstellen und mit den Gemeinden abzustimmen.

In diesen Plan sind die zuständigen Behörden für die Durchführung des Rettungsdienstes und die Träger des Rettungsdienstes nach dem Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG) in der jeweils gültigen Fassung und die im Rettungsdienst und/oder im Katastrophenschutz⁵ in der örtlichen Gefahrenabwehr mitwirkenden Hilfsorganisationen mit einzu beziehen⁶; diese haben die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen⁷.

Die Gesundheitsverwaltung, die Hilfsorganisationen, die Bezirksärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenhäuser, die Ordnungs- und die Sozialämter sind an den Planungen zu beteiligen⁸. Bei den personellen Planungen ist zu beachten, dass die einzelnen Funktionsträger im Sinne der Planungen grundsätzlich abkömmlich und einsetzbar sind; Ämterüberschneidungen sind zu vermeiden.

Die Alarm- und Einsatzpläne (AEP) der Krankenhäuser⁹ sind mit dem AEP Gesundheit abzustimmen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Behandlungskapazitäten¹⁰ der Krankenhäuser im Einzugsbereich der Großschadenslage bzw. des Schadensereignisses sind diese Krankenhäuser durch die Integrierte Leitstelle frühzeitig bei hinreichendem Bekanntwerden des Schadensausmaßes zu alarmieren bzw. zu informieren.

1.3 Bestellung von Führungskräften

1.3.1 Medizinische Fachberaterin / Medizinischer Fachberater

Die Landrätin / der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bestellt eine medizinische Fachberaterin / einen medizinischen Fachberater. Die medizinische Fachberaterin / der medizinische Fachberater soll bei Planungen und im Einsatzfall in der Katastrophenschutzleitung (KatSL) mitwirken und einen umfassenden Überblick über die rettungs- und sanitätsdienstliche Versorgung, umfassende

Kenntnisse im Zivil- und Katastrophenschutz sowie über stationäre und ambulante Behandlungseinrichtungen haben; im Übrigen findet die Dienstvorschrift DV 100 (RP) „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem (Führungsdienststrichtlinie RLP)“, Anwendung.¹¹

1.3.2 Leitende Notärztin / Leitender Notarzt

Die Landrätin / der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 4 LBKG im Voraus, also ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis, gemäß dem Ergebnis (erforderlicher Kräfte- /Materialansatz) einer im Vorhinein zu erstellenden Gefahrenabwehr- und Bedarfsanalyse, die zur Sicherstellung des Einsatzes notwendige Anzahl von geeigneten und ausgebildeten Personen¹² zu Leitenden Notärztinnen (LNÄ) und/oder Leitenden Notärzten (LNA).

Eine gemeinsame Bestellung durch mehrere Aufgabenträger ist möglich, sofern dadurch die Umsetzung der Planung im Einsatzfall nicht beeinträchtigt wird.¹³

Die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte sind gem. § 5 Abs. 4 LBKG zu Ehrenbeamten zu bestellen.

1.3.3 Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter

Die Landrätin / der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 4 LBKG im Voraus, also ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis, gemäß dem Ergebnis (erforderlicher Kräfte- /Materialansatz) einer im Vorhinein zu erstellenden Gefahrenabwehr- und Bedarfsanalyse, die zur Sicherstellung des Einsatzes notwendige Anzahl von geeigneten und ausgebildeten Personen¹⁴ zu Organisatorischen Leiterinnen und/oder Organisatorischen Leitern (OrgL).

Eine gemeinsame Bestellung durch mehrere Aufgabenträger ist möglich, sofern dadurch die Umsetzung der Planung im Einsatzfall nicht beeinträchtigt wird.¹⁵

Die Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leiter sind gem. § 5 Abs. 4 LBKG zu Ehrenbeamten zu bestellen.

2 Führungsorganisation

2.1 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung richtet sich nach §§ 24 ff. LBKG, der Dienstvorschrift 100 (RP) sowie der Führungsdienststrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter muss die besonderen Belange des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung berücksichtigen.

2.2 Einsatzabschnittsleitung Gesundheit

2.2.1 Struktur der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit

Die jederzeit sichere Alarmierung der Abschnittsleitung Gesundheit ist sicher zu stellen¹⁶.

An der Einsatzstelle kann bzw. muss eine Einsatzabschnittsleitung Gesundheit eingerichtet werden¹⁷. Die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit besteht aus

- Einer Leitenden Notärztin / einem Leitenden Notarzt und
- Einer Organisatorischen Leiterin / einem Organisatorischen Leiter.

Bei Bedarf kann die Einsatzabschnittsleitung durch ein Modul Führung gem. den Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Form in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Leitende Notärztin / Leitender Notarzt und Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Dabei ist die Organisatorische Leiterin / der Organisatorische Leiter dafür zuständig, eigenverantwortlich die gesamte organisatorische Abwicklung der Schadenslagen aus medizinisch-betreuungsdienstlicher Sicht durchzuführen. Sie / Er hat dabei die medi-

zinischen Vorgaben der Leitenden Notärztin / des Leitenden Notarztes zu beachten. Die Leitenden Notärztin / der Leitende Notarzt ist verantwortlich für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der verletzten, erkrankten und betroffenen Personen. Sie/Er hat die medizinischen Maßnahmen sowie Sichtungmaßnahmen zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Einsatz sind mit der Einsatzleiterin / dem Einsatzleiter abzustimmen.¹⁸

2.2.2 Kommissarische Einsatzabschnittsleitung Gesundheit

Wird an einer Einsatzstelle eine Einsatzabschnittsleitung Gesundheit benötigt sind OrgL und LNA unverzüglich zu alarmieren. Bis zu deren Eintreffen übernimmt die ersteintreffende Rettungsassistentin / der ersteintreffende Rettungsassistent die Funktion der Organisatorischen Leiterin / des Organisatorischen Leiters. Die ersteintreffende Notärztin / der ersteintreffende Notarzt übernimmt bis zum Eintreffen der Leitenden Notärztin / des Leitenden Notarztes diese Funktion.¹⁹

2.2.3 Unterstellung

Die Einsatzabschnittsleitung untersteht dem Einsatzleiter. Ihr sind alle an dieser Einsatzstelle tätigen oder sich für diesen Einsatz in Bereitstellung befindlichen

- Ärztinnen und Ärzte,
- das Personal des Rettungsdienstes,
- die Integrierte Leitstelle (Rettungsleitstelle),
- die Führungsunterstützungseinheiten der Hilfsorganisationen,
- die Einheiten des Sanitätsdienstes,
- die Einheiten des Betreuungsdienstes,
- die Einheiten des Verpflegungsdienstes sowie
- die Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung unterstellt.

Die Abwicklung einzelner Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes unter Führung durch die Integrierte Leitstelle (Rettungsleitstelle) bleibt hiervon unberührt.²⁰

2.2.4 Aufgaben der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit

- Gem. § 25 LBKG beauftragt die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit mit der schnellstmöglichen Wiederherstellung einer den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechenden Versorgung.
- Des Weiteren veranlasst die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit eine fachgerechte Betreuung von unverletzten, betroffenen oder in anderer Art und Weise hilfsbedürftigen Personen.
- Die Mitglieder der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit unterstützen die Einsatzleiterin / den Einsatzleiter und wirken in Abstimmung mit dieser / diesem in der Einsatzleitung mit.
- Die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit arbeitet eng und unmittelbar - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - mit der Polizei, dem Kreisauskunftsbüro (KAB) und anderen Behörden oder betroffenen Stellen (z.B. Verkehrsunternehmen und dgl.) zusammen.
- Die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit veranlasst und koordiniert bei Bedarf die Psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen und Einsatzkräften.²¹
- Die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit unterstützt die Maßnahmen zur Suche und Identifizierung von Vermissten oder Betroffenen sowie zur Wiederherstellung von durch das Ereignis unterbrochenen Kontakten. Bei Bedarf ist eine „Gemeinsame Auskunftsstelle (GAST)“ einzurichten.²²

ALARMSTUFEN



Teil B

1. Grundlagen zu den Alarmstufen

Dieser Plan kommt zur Anwendung, sobald Einheiten des Rettungsdienstes mit Fach-einheiten nach LBKG (z.B. Feuerwehr) gemeinsam an einer Einsatzstelle tätig werden oder aufgrund eines Einsatzes von Hilfsorganisationskräften im Rahmen des Brand-schutzes, der Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes gem. den Ausführun-gen des LBKG tätig werden.²³

Vorzugehen ist jeweils nach der höchsten, festzustellenden Alarmstufe.²⁴

Organisatorische Leiterinnen / -Leiter und Leitende Notärztinnen / -Notärzte können aufgrund der Lageeinschätzung oder auf Anforderung der Einsatzkräfte des Ret-tungsdienstes oder der Einsatzleitung nach LBKG vor Ort in jeder der aufgeführten Alarmstufen zum Einsatz kommen. Sie müssen jedoch eingesetzt werden, wenn

a) die Alarmstufe 3 ausgelöst wird

oder

b) 6 schwer- oder mehr als 6 verletzten Personen medizinisch versorgt werden müs-sen.²⁵

Die derzeit vorliegenden Gefahrenstufen berechnen sich nur aus dem „Ist-Stand der aktuellen vorhandenen Ressourcen in einem Landkreis / einer Kreisfreien Stadt. Vor der Festlegung der Alarmstufen ist eine Gefährdungsanalyse der für den Katastro-phenschutz zuständigen Gebietskörperschaft durchzuführen. Diese ist in regelmäÙi-gen Abständen zu wiederholen¹.

Alarmstufe 1

Alarmstufe 1²⁶ ist auszulösen zur

- **NOTFALLMEDIZINISCHEN VERSORGUNG** von 1 bis V1_E²⁷ schwerverletzten oder -erkrankten Personen²⁸

[↪ [Checkliste Alarmstufe 1](#)]

Die Alarmstufe 1 ergibt sich daraus, dass etwa ein Drittel der rund um die Uhr besetzten Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen, ausreichen, um die Lage abzarbeiten.

Alarmstufe 2

Alarmstufe 2²⁹ ist auszulösen zur

- **NOTFALLMEDIZINISCHEN VERSORGUNG** von V2_A³⁰ bis V2_E³¹ schwerverletzten oder -erkrankten Personen²⁸
[↪ *Checkliste Alarmstufe 2a*]

oder

- **SANITÄTSDIENSTLICHEN ABSICHERUNG VON EINSATZKRÄFTEN** durch Teile eines Moduls SEG-Sanitätsdienst³² [↪ *Checkliste Alarmstufe 2b*]

oder

- **BETREUUNG** von SEGB2_A³³ bis SEGB2_E³⁴ unverletzte Personen
[↪ *Checkliste Alarmstufe 2c*]

oder

- **VERPFLEGUNG** von SEGV2_A³⁵ bis SEGV2_E³⁶ Personen (Einsatzkräfte eingeschlossen)
[↪ *Checkliste Alarmstufe 2d*]

oder

- **PSYCHOSOZIALE NOTFALLVERSORGUNG** von 1 bis PSNV2_E³⁷ Personen
[↪ *Checkliste Alarmstufe 2e*]

Die Alarmstufe ist so bemessen, dass die Lage mit 2/3 der rund um die Uhr besetzten Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen in der kommunalen Gebietskörperschaft theoretisch abgearbeitet werden kann.

Alarmstufe 3

Alarmstufe 3³⁸ ist auszulösen zur

- **NOTFALLMEDIZINISCHEN VERSORGUNG** von V3_A³⁹ bis V3_A⁴⁰ verletzten oder -erkrankten Personen²⁸
[↪ Checkliste Alarmstufe 3a]

und / oder

- **BETREUUNG** von SEGB3_A⁴¹ bis SEGB3_E⁴² unverletzte Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 3b]

und / oder

- **VERPFLEGUNG** von SEGV3_A⁴³ bis SEGV3_E⁴⁴ Personen (Einsatzkräfte eingeschlossen)
[↪ Checkliste Alarmstufe 3c]

und / oder

- **PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG** von PSNV3_A⁴⁵ bis PSNV3_E⁴⁶ Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 3d]

Die Alarmstufe ist so bemessen, dass die Lage mit 2/3 der rund um die Uhr besetzten Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen und 2/3 aller SEG-San Einheiten in der kommunalen Gebietskörperschaft theoretisch abgearbeitet werden kann. Des Weiteren ist hierbei zu veranschlagen, dass 10% der Patienten direkt abtransportiert werden könnten.

Alarmstufe 4

Alarmstufe 4⁴⁷ ist auszulösen zur

- **NOTFALLMEDIZINISCHEN VERSORGUNG** von V4_A⁴⁸ bis V4_E⁴⁹ verletzten oder -erkrankten Personen²⁸
[↪ Checkliste Alarmstufe 4a]

und / oder

- **BETREUUNG** von SEGB4_A⁵⁰ bis SEGB4_E⁵¹ unverletzte Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 4b]

und / oder

- **VERPFLEGUNG** von SEGV4_A⁵² bis SEGV4_E⁵³ Personen (Einsatzkräfte eingeschlossen)
[↪ Checkliste Alarmstufe 4c]

und / oder

- **PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG** von PSNV4_A⁵⁴ bis PSNV4_E⁵⁵ Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 4d]

Die Alarmstufe ist so bemessen, dass die Lage mit $\frac{3}{4}$ aller rund um die Uhr besetzten Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen und allen SEG-San Einheiten der kommunalen Gebietskörperschaft theoretisch abgearbeitet werden kann. Des Weiteren ist hierbei zu veranschlagen, dass 10% der Patienten direkt abtransportiert werden könnten.

Alarmstufe 5

Alarmstufe 5⁵⁶ ist auszulösen zur

- **NOTFALLMEDIZINISCHEN VERSORGUNG** von mehr als $V4_E^{49}$ verletzten oder -erkrankten Personen²⁸
[↪ Checkliste Alarmstufe 5a]

und / oder

- **BETREUUNG** von mehr als $SEGB4_E^{51}$ unverletzten Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 5b]

und / oder

- **VERPFLEGUNG** von mehr als $SEGV4_E^{53}$ Personen (Einsatzkräfte eingeschlossen)
[↪ Checkliste Alarmstufe 5c]

und / oder

- **PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG** von mehr als $PSNV4_E^{55}$ Personen
[↪ Checkliste Alarmstufe 5d]

Die Alarmstufe ist so zu bemessen, dass die Lage nur noch mit Unterstützung durch externe Einsatzkräfte abgearbeitet werden kann.

CHECKLISTEN

Teil C

Alarmstufe 1 – Maßnahmen

1 NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von bis zu V1_E⁵⁷ Personen

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A1) ⁵⁸ RTW und (B1) ⁵⁹ NEF/RTH
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr ⁶⁰
3	ILtS	Nachalarmierung auf Anforderung vor Ort

Alarmstufe 2 – Maßnahmen

2a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V2_A⁶¹ bis V2_E⁶² Personen

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A2) ⁶³ RTW und (B2) ⁶⁴ NEF/RTH
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr ⁶⁵ (inkl. Wehrleiter)
3	ILtS	Nachalarmierung auf Anforderung vor Ort

2b SANITÄTSDIENSTLICHEN ABSICHERUNG VON EINSATZKRÄFTEN durch Teile eines Moduls SEG-Sanitätsdienst

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung örtlich zuständige SEG-San mit dem Stichwort „Bereitstellung“ ⁶⁶
2	ILtS	Weitergabe von Informationen an die SEG-Führungskraft

2c BETREUUNG bis zu SEGB2_E⁶⁷ unverletzten Personen

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung örtlich zuständige SEG-B mit dem Stichwort „Betreuung klein“ ⁶⁸
2	ILtS	Weitergabe von Informationen an die SEG-Führungskraft

2d VERPFLEGUNG von bis zu SEGV2_E⁶⁹ Personen

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung örtlich zuständigen SEG-Verpflegungsdienst Stichwort „Verpflegung klein“ ⁷⁰
2	ILtS	Weitergabe von Informationen an die SEG-Führungskraft

2e PSNV-DIENSTLICHE BETREUUNG von bis zu PSNV_E⁷¹ Personen

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen PSNV-Kräfte
2	ILtS	Weitergabe von Informationen an die PSNV-Führungskraft

Alarmstufe 3 – Maßnahmen

3 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung OrgL und LNA
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr
3	ILtS	Alarmierung des örtlich zuständigen Modul Führung ⁷²
4	FEZ	Alarmierung Wehrleiter ⁷³
5	FEZ	Information Kreisfeuerwehrinspekteur ⁷⁴

3a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V3_A⁷⁵ bis V3_E⁷⁶ Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A3) ⁷⁷ RTW und (B3) ⁷⁸ NEF/RTH
7	ILtS	Alarmierung von (C3) ⁷⁹ SEG-Sanitätsdienst
8	ILtS	Information an umliegende Krankenhäuser ⁸⁰
9	ILtS	Abfrage der Aufnahmebereitschaften, OP- und Intensiv-Kapazitäten der Krankenhäuser

3b BETREUUNG von SEGB3_A⁸¹ bis SEGB3_E⁸² unverletzten Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: 1 RTW und 1 NEF/RTH ⁸³
7	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen SEG-Betreuungsdienst

3c VERPFLEGUNG von SEGV3_A⁸⁴ bis SEGV3_E⁸⁵ Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen SEG-Verpflegungsdienst

3d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von PSNV3_A⁸⁶ bis PSNV3_E⁸⁷ Personen

Nr.	Wer	Was
6	ILtS	Alarmierung von (D3) ⁸⁸ PSNV-Kräften
7	ILtS	Alarmierung der örtlich zuständigen SEG-Betreuungsdienst ⁸⁹

Alarmstufe 4 – Maßnahmen

4 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung OrgL und LNA
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr ⁹⁰
3	ILtS	Alarmierung des örtlich zuständigen Modul Führung ⁹¹
4	FEZ	Alarmierung Kreisfeuerwehrinspekteur ⁹²
5	FEZ	Alarmierung Technische Einsatzleitung / Führungsgruppe des Landkreises ⁹³
6	FEZ	Info der Ansprechstelle KatS der Kreis-/Stadtverwaltung.
7	FEZ	Information an Landrat o.V.i.A. / Oberbürgermeister ⁹⁴
8	FEZ	Information ADD-Rufbereitschaft

4a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von V4_A⁹⁵ bis V4_E⁹⁶ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A4) ⁹⁷ RTW und (B4) ⁹⁸ NEF/RTH
10	ILtS	Alarmierung von (C4a) ⁹⁹ SEG-Sanitätsdienst
11	ILtS	Alarmierung von (E4a) ¹⁰⁰ SEG-Betreuungsdienst
12	ILtS	Information an umliegende Krankenhäuser: Aktivierung der haus-internen Alarmpläne ¹⁰¹
13	ILtS	Abfrage der Aufnahmebereitschaften, OP- und Intensiv-Kapazitäten der Krankenhäuser
14	ILtS	Information an die SAR-Leitstelle, Übernahme der Koordinierung der Luftrettungsmittel ¹⁰²

4b BETREUUNG von SEGB4_A¹⁰³ bis SEGB4_E¹⁰⁴ unverletzte Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: 1 RTW und 1 NEF/RTH ¹⁰⁵
10	ILtS	Alarmierung von (E4b) ¹⁰⁶ SEG-Betreuungsdienst
11	ILtS	Alarmierung von (C4b) ¹⁰⁷ SEG-Sanitätsdienst
12	ILtS	Alarmierung von (F4b) ¹⁰⁸ SEG-Verpflegungsdienst
13	ILtS	Alarmierung von (D4b) ¹⁰⁹ PSNV-Kräften

4c VERPFLEGUNG von SEGV4_A¹¹⁰ bis SEGV4_E¹¹¹ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung von (F4c) ¹¹² SEG-Verpflegungsdienst
10	ILtS	Alarmierung von (E4c) ¹¹³ SEG-Betreuungsdienst

4d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von PSNV4_A¹¹⁴ bis PSNV4_E¹¹⁵ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung von (C4d) ¹¹⁶ PSNV-Kräften
10	ILtS	Alarmierung von (E4d) ¹¹⁷ SEG-Betreuungsdienst

Alarmstufe 5 – Maßnahmen

5 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN

Nr.	Wer	Was
1	ILtS	Alarmierung OrgL und LNA
2	ILtS	Alarmierung Feuerwehr ¹¹⁸
3	ILtS	Alarmierung des örtlich zuständigen Modul Führung ¹¹⁹
4	FEZ	Alarmierung Kreisfeuerwehrinspekteur ¹²⁰
5	FEZ	Alarmierung Technische Einsatzleitung / Führungsgruppe des Landkreises ¹²¹
6	FEZ	Information an Ansprechstelle KatS der Kreis-/Stadtverwaltung
7	FEZ	Information an Landrat o.V.i.A., Empfehlung zum Aufbau der Katastrophenschutzleitung ¹²²
8	FEZ	Alarmierung der Rufbereitschaft ADD

5a NOTFALLMEDIZINISCHE VERSORGUNG von mehr als V4_E⁹⁶ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: (A5) ¹²³ RTW und (B5) ¹²⁴ NEF/RTH
10	ILtS	Alarmierung von (D5a) ¹²⁵ SEG-Sanitätsdienst
11	ILtS	Alarmierung von (E5a) ¹²⁶ SEG-Betreuungsdienst
12	ILtS	Information an umliegende Krankenhäuser: Aktivierung der haus-internen Alarmpläne ¹⁰¹
13	ILtS	Abfrage der Aufnahmebereitschaften, OP- und Intensiv-Kapazitäten der Krankenhäuser
14	ILtS	Information an die SAR-Leitstelle, Übernahme der Koordinierung der Luftrettungsmittel ¹⁰²
15	ILtS	Alarmierung Medikamentendepots

5b BETREUUNG von mehr als SEGB4_E¹⁰⁴ unverletzte Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung Rettungsdienst: 1 RTW und 1 NEF/RTH
10	ILtS	Alarmierung von (E5b) ¹²⁷ SEG-Betreuungsdienst
11	ILtS	Alarmierung von (D5b) ¹²⁸ SEG-Sanitätsdienst
12	ILtS	Alarmierung von (F5b) ¹²⁹ SEG-Verpflegungsdienst
13	ILtS	Alarmierung von (C5b) ¹³⁰ PSNV-Kräften

5c VERPFLEGUNG von mehr als SEGV4_E¹¹¹ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung von (F5c) ¹³¹ SEG-Verpflegungsdienst
10	ILtS	Alarmierung von (E5c) ¹³² SEG-Betreuungsdienst

5d PSNV-DIENSTLICHEN BETREUUNG von mehr als PSNV4_E¹¹⁵ Personen

Nr.	Wer	Was
9	ILtS	Alarmierung von (C5d) ¹³³ PSNV-Kräften
10	ILtS	Alarmierung von (E5d) ¹³⁴ SEG-Betreuungsdienst

HILFSTELLUNG ZUR PLANUNG UND UMSETZUNG

Teil D

-
- 1 Eine 0 ist auf örtlicher Ebene (Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) durchzuführen. Sie umfasst eine Identifikation und Bewertung der vorhandenen Gefährdungen, eine geographische Zuordnung der Gefährdungen, eine Schutzzieldefinition und die darauf basierende Ermittlung der für die Erreichung der Schutzziele benötigten Einheiten und deren Standorte.

 - 2 Der Rahmen- Alarm- und Einsatzplan gibt Handlungsempfehlungen für die kommunalen Aufgabenträger, wie die Versorgung von Verletzten, Erkrankten oder Betroffenen grundsätzlich geregelt werden soll. Die Umsetzung des Planes auf kommunaler Ebene erfolgt durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

 - 3 Wie alle anderen Rahmen- Alarm- und Einsatzpläne des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch der RAEP Gesundheit fünf Alarmstufen. Mit der vorliegenden Novellierung und Anpassung des RAEP Gesundheit ist nun auch eine bessere Vergleichbarkeit der Alarmstufen mit den Alarmstufen gem. Führungsdienstrichtlinie RLP gewährleistet. Demnach ist bei Erreichung der Alarmstufe 4 grundsätzlich davon auszugehen, dass die Einsatzleitung auf den Landkreis übergeht.

 - 4 Die hier zitierten „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“, auch bekannt als „HiK-Konzept“, beschreiben die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz. Hierin sind die aktuellen Gliederungen, Leistungsfähigkeiten und Ausstattungen der Einheiten sowie grundlegende taktische Aussagen für den Einsatzfall enthalten. Das von dem für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium, sowie vom Landkreis- und Städtetag Rheinland-Pfalz mitgetragene Konzept ist bei den Landesverbänden der Hilfsorganisationen oder dem für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden erhältlich.

 - 5 Da der RAEP Gesundheit im Gegensatz zu den übrigen RAEP des Landes nicht nur Aussagen zu Einheiten gem. LBKG trifft, sondern auch die im Einsatzfall wichtigen Einheiten des Rettungsdienstes (gem. RettDG) betrifft, sind die für den Rettungsdienst zuständigen Behörden, sowie die örtlichen Leistungserbringer in die Planung mit einzu-

	beziehen.
6	Gemeint sind Hilfsorganisationen im Sinne des § 17 LBKG
7	Zur Verfügung zu stellende Informationen der Hilfsorganisationen können Helferzahlen, Ausbildungsstände, Ausstattungen, Verfügbarkeiten, etc. sein.
8	§ 23 LBKG beschreibt die besonderen Pflichten der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Daher sind diese Personen – vertreten durch Ihre Verbände und Kammern – an der Planung zu beteiligen.
9	Gem. § 22 LBKG sind die Krankenhäuser verpflichtet, entsprechende Alarm- und Einsatzpläne u.a. „zur Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten innerhalb des Krankenhausbereiches“ aufzustellen.
10	Gemeint sind hier im wesentlichen OP- und Intensivkapazitäten sowie vorhandene medizinische Großgeräte wie Computertomographen, Magnetresonanztomographen (Kernspintomographen), Linksherzkatheter, etc.
11	Wichtig ist der Unterschied zwischen den Mitgliedern der Abschnittsleitung Gesundheit (also Organisatorischen Leiterinnen /- Leitern und Leitenden Notärztinnen /- Notärzten) und der medizinischen Fachberaterin / dem medizinischen Fachberater der KatSL. Zwar sollte die medizinische Fachberaterin / der medizinische Fachberater über eine Ausbildung zum Organisatorischen Leiter bzw. zum Leitenden Notarzt verfügen, jedoch ist darauf zu achten, dass beide Ämter nicht in einer Person vereinigt werden.
12	Eine für die Funktion der Leitenden Notärztin / des Leitenden Notarztes geeignete Person verfügt mindestens über die Qualifikation zur Notärztin / zum Notarzt im Sinne des § 22 Abs. 4 RettDG. Weiterhin hat sie mit Erfolg am „Qualifikationsseminar zum Leitenden Notarzt“ gem. den Vorschriften der Bundesärztekammer teilgenommen und verfügt über detaillierte Kenntnisse über die regionalen und überregionalen Strukturen der Gefahrenabwehr. Die zum Leitenden Notarzt bestellten Personen haben sich mindestens einmal im Jahr im Bereich der Katastrophenmedizin fortzubilden.

-
- 13 Gemeint ist eine gleichzeitige Bestellung in mehreren kommunalen Gebietskörperschaften. Diese müssen jedoch unmittelbar benachbart sein. Weiterhin ist eine jederzeitige Verfügbarkeit einer Leitenden Notärztin / eines Leitenden Notarztes innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens (i.d.R. nicht länger als 30 Minuten nach der Alarmierung) zu gewährleisten. Diese Regelung findet häufig zwischen kreisfreien Städten und den sie umgebenden Landkreisen Anwendung.
-
- 14 Eine für die Funktion des Organisatorischen Leiters geeignete Person verfügt mindestens über die Qualifikation zum Rettungssanitäter im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 RettDG. Weiterhin hat sie mit Erfolg an einem mind. 40-stündigen „Fortbildungslehrgang zum Organisatorischen Leiter“ teilgenommen und verfügt über detaillierte Kenntnisse über die regionalen und überregionalen Strukturen der Gefahrenabwehr. Die zum Organisatorischen Leiter bestellten Personen haben sich mindestens einmal im Jahr in den Bereichen der Katastrophenmedizin und Einsatztaktik fortzubilden.
-
- 15 Gemeint ist eine gleichzeitige Bestellung in mehreren kommunalen Gebietskörperschaften. Diese müssen jedoch unmittelbar benachbart sein. Weiterhin ist eine jederzeitige Verfügbarkeit einer Organisatorischen Leiterin / eines Organisatorischen Leiters innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens (i.d.R. nicht länger als 30 Minuten nach der Alarmierung) zu gewährleisten. Diese Regelung findet häufig zwischen kreisfreien Städten und den sie umgebenden Landkreisen Anwendung.
-
- 16 Die Alarmierung wird über sichere und ausschließlich zur Nutzung durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben freigegebene Funknetze sicher gestellt. Ergänzend können auch Alarmierungen über Mobiltelefone erfolgen.
-
- 17 Nach diesem RAEP ist auf jeden Fall spätestens eine Einsatzabschnittsleitung Gesundheit einzurichten, wenn
- a) Alarmstufe 3 erreicht wurde, oder
 - b) bei 6 schwer- oder mehr 6 verletzten Personen
-
- 18 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind bspw. Festlegungen im Rahmen der Raumordnung, der Kommunikationswege, der Pressearbeit etc.

-
- 19 | Gem. Bericht der Arbeitsgruppe „Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten – MANV“ des Ausschusses „Rettungswesen“, November 2007
-
- 20 | Die Unterstellung unter die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit beginnt ab dem Eintreffen an der Einsatzstelle (auch im Bereitstellungsraum). In der Zeit von der Alarmierung bis zum Eintreffen ist die zuständige Integrierte Leitstelle (Rettungsleitstelle) den Einheiten weisungsbefugt. Gleiches gilt nach dem Verlassen der Einsatzstelle. Für die Dauer des Aufenthaltes an der Einsatzstelle kann lediglich die Einsatzabschnittsleitung direkt über die Kräfte verfügen. Die Weisungsbefugnis der Integrierten Leitstelle ist nicht mehr gegeben.
-
- 21 | Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) – auch für Einsatzkräfte – ist durch die zuständigen Behörden und/oder durch die Hilfsorganisationen örtlich bereit zu stellen. Im Bedarfsfall kann begleitend auf die Beratungs- und Koordinierungsstelle Psychosoziale Notfallversorgung des Landes an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule zurückgegriffen werden.
-
- 22 | Das Personal hierfür wird aus besonders ausgebildeten Helferinnen und Helfern des Deutschen Roten Kreuzes und/oder der anderen Hilfsorganisationen gestellt.
- Auskünfte über das Schicksal oder den Verbleib von Personen an Dritte (z.B. Suchende) sind ausschließlich von der Polizei zu tätigen, da nur diese im Stande ist zu prüfen, ob der Suchende überhaupt auskunftsberechtigt ist. Das Kreisauskunftsbüro (KAB) kann zur Erfassung von Personendaten auf freiwilliger Basis, zur Entgegennahme von Suchanträgen und zur Bearbeitung der Anträge eingesetzt werden. Lediglich die Auskunftsberechtigung des KAB ist auf den Verteidigungsfall beschränkt.
-
- 23 | Hier findet eine wesentliche Änderung im Gegensatz zum RAEP Gesundheit aus dem Jahr 2001. Während im Vorläuferplan lediglich der Einsatz des Rettungsdienstes bzw. von LNA und OrgL und der Schnelleinsatzgruppen definiert waren, wird nun festgelegt, dass der aktuelle RAEP Gesundheit erst dann zum Zuge kommt, wenn
- Der Rettungsdienst (auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) gemeinsam mit Kräften nach LBKG (im Regelfall der Feuer-

wehr) an einem Einsatzort tätig wird und/oder

- Die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit bestehend aus LNA und OrgL eingesetzt werden und/oder
- Einheiten der Hilfsorganisation gem. § 17 LBKG im Rahmen der Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes eingesetzt werden.

Beim oben genannten Einsatz der Hilfsorganisationen ist unbedingt zu unterscheiden, ob die Einheiten bspw. sanitätsdienstlich (aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Veranstalter und der Hilfsorganisation) zur Absicherung einer Veranstaltung oder aufgrund eines Einsatzgeschehens nach LBKG tätig werden. Nur im letztgenannten Fall findet der RAEP Gesundheit Anwendung.

-
- 24 Der vorliegende Plan differenziert bei der Definition der Alarmstufen in die Bereiche der notfallmedizinischen Versorgung von Verletzten oder Erkrankten, der Betreuungsdienstlichen Versorgung, der Verpflegung und der Psychosozialen Notfallversorgung. Es ist vorstellbar, dass es an der Einsatzstelle zwar „nur“ 5 Verletzte gibt (entspricht in diesem Beispiel der Alarmstufe 2) zusätzlich aber auch 43 betroffene, zu betreuende Personen (entspricht in diesem Beispiel der Alarmstufe 3). Hier ist demnach die höchste der festzustellenden Alarmstufe auszulösen (im Beispiel also die Stufe 3).
-
- 25 Dieser RAEP Gesundheit beschreibt den Einsatz von Leitendem Notarzt und Organisatorischen Leiter als Einsatzabschnittsleitung Gesundheit ab der Alarmstufe 3. Unbenommen dessen können LNA und OrgL selbstverständlich durch die Integrierte Leitstelle (zum Beispiel aufgrund der Lageeinschätzung) oder auf Anforderung der Einsatzkräfte (Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfsorganisation) vor Ort auch schon unterhalb der Alarmstufe 3 eingesetzt werden. Ab der Alarmstufe 3 gem. diesem Plan müssen sie jedoch eingesetzt werden.
-
- 26 Beispiele für Alarmstufe 1:
-
- 27 Der Ausdruck „V1_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der

kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass etwa ein Drittel der ständig (also rund um die Uhr) besetzten Rettungsmittel im Landkreis/ in der Stadt eingesetzt werden müssen, um die Anzahl der Personen zu versorgen. Dabei ist in dieser Stufe von folgenden Grundannahmen auszugehen:

Beispiel:

Die Gebietskörperschaft verfügt über 6 Rettungstransportwagen bzw. Notfall-KTW, die jeweils 24 Stunden besetzt sind. Ein Drittel der Rettungsmittel (= RTW) sind dann 2 Rettungstransportwagen. Gemäß der oben stehenden Grundannahme, dass ein Rettungstransportwagen jeweils einen schwerverletzten Patienten versorgen und transportieren kann, ergibt sich als Ersatz für den Wert „V1_E“ für den Beispiellandkreis die Zahl 2. Der Text im AEP Gesundheit dieses Kreises könnte demnach lauten: „Alarmstufe 1 ist auszulösen zur notfallmedizinischen Versorgung von 1 bis 2 schwerverletzten oder erkrankten Personen“

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- | | |
|----|---|
| 28 | Als schwerverletzt oder –erkrankt ist eine Person anzusehen, bei der eine vitale Gefährdung vorliegt oder diese nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Auch die im Notarzteinsatzindikationskatalog (NAIK) genannten Situationen und Krankheitsbilder sind als schwere Verletzung bzw. Erkrankung anzusehen. |
| 29 | Beispiele für Alarmstufe 2: |
| 30 | Der Ausdruck „V2 _A “ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „V1 _E “ [vgl. Nr. 27] ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „V2 _A “ als „V1 _E +1 zu definieren. |

Beispiel:

Ist der Wert $V1_E$ als 2 definiert, so ist der Wert $V2_A$ als $2+1=3$ zu definieren.

- 31 Der Ausdruck „ $V2_E$ “ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass etwa zwei Drittel der ständig (also rund um die Uhr) besetzten Rettungsmittel im Landkreis/ in der Stadt eingesetzt werden müssen, um die Anzahl der Personen zu versorgen. Dabei ist in auch dieser Stufe von den unter Nr. 27 genannten Grundannahmen auszugehen.

Beispiel:

Der Landkreis verfügt über 6 Rettungstransportwagen bzw. Notfall-KTW, die jeweils 24 Stunden besetzt sind. Zwei Drittel der Rettungsmittel (= RTW) sind dann 4 Rettungstransportwagen. Gemäß der oben stehenden Grundannahme, dass ein Rettungstransportwagen jeweils einen schwerverletzten Patienten versorgen und transportieren kann, ergibt sich als Ersatz für den Wert „ $V2_E$ “ für den Beispiellandkreis die Zahl 4. Der Text im AEP Gesundheit dieses Kreises könnte demnach lauten: „Alarmstufe 2 ist auszulösen zur notfallmedizinischen Versorgung von 3 bis 4 schwerverletzten oder -erkrankten Personen“

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 32 Durch die Einführung der Integrierten Leitstellen werden oftmals Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Absicherung der im Einsatz befindlichen Feuerwehrkräfte eingesetzt. Gerade im ländlichen Bereich kann jedoch die dauerhafte Bindung eines Rettungsmittels zu Problemen in der Aufrechterhaltung der notfallmedizinischen Grundversorgung der Bevölkerung führen. Um diesen Umstand zu beheben, erlaubt der vorliegende RAEP Gesundheit den Einsatz von Teilen eines Moduls SEG-Sanitätsdienst (z.B. eines einzelnen Rettungstransportwagens oder Krankentransportwagens) zu dem Zweck einer sanitätsdienstlichen Absicherung der Einsatzkräfte.

Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn zum Zeitpunkt der Alarmierung bekannt ist, dass die

Einheit des Sanitätsdienstes zur Versorgung von der Leitstelle oder der Einsatzleitung vor Ort bereits bekannten verletzten oder erkrankten Personen eingesetzt werden soll.

Zu diesem Zweck können maximal die Transportkomponenten (max. 1 RTW + 2 KTW) eines ganzen Moduls SEG-Sanitätsdienst eingesetzt werden. Die Benötigte Anzahl an Kräften ist vom Gruppenführer der alarmierten SEG über die Leitstelle mit der Einsatzleitung vor Ort abzustimmen.

Werden darüber hinaus noch mehr Einheiten zur Absicherung von Einsatzkräften (z.B. bei Großbränden oder Geiselnahmen) benötigt, ist der Einsatz in Alarmstufe 3 oder höher anzusiedeln.

- 33 Der Ausdruck „SEGB2_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte zwischen 4 und 6 Personen liegen, um eine ständige, niederschwellige Alarmierung der SEG-Betreuung zu vermeiden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 34 Der Ausdruck „SEGB2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte etwa bei einem Drittel der Leistungsfähigkeit des Moduls SEG-Betreuungsdienst liegen. Da die Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Betreuungsdienst nach rheinland-pfälzischem Konzept bei 50 zu betreuenden Personen liegt, ist der Wert „SEGB2_E“ erwartungsgemäß zwischen 15 und 20 anzusiedeln). Hintergrund für diese Dimensionierung ist die Idee, mit nur einem (der insgesamt drei Fahrzeuge) und damit auch mit 4 Helfern (von insgesamt 12) der SEG-Betreuung eine fachgerechte Betreuung der hilfsbedürftigen Personen vornehmen zu können.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 35 Der Ausdruck „SEGV2_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte an der Grenze der eigenen Verpflegungsleistung der örtlichen Feuerwehren liegen. Bei der Bemessung der Verpflegung kommen neben der Anzahl der zu verpflegenden Personen noch die Art und der Umfang der Verpflegung hinzu. Es ist ein Unterschied, ob für 100 Personen Kalt- oder Heißgetränke, belegte Brötchen oder Warmverpflegung bereitgestellt werden soll.

Daher ist zu erwarten, dass der Ausdruck „SEGV2_A“ in aller Regel etwa bei 50 Personen liegt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 36 Der Ausdruck „SEGV2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte in etwa der doppelte Wert von „SEGV2_A“ sein, erwartungsgemäß dann etwa bei 100 Personen liegen. Somit wäre auch hier etwa ein Drittel der Maximalen Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Verpflegungsdienst (lt. Konzept 250-300 Personen) erreicht und die durchgängige Systematik der Alarmstufen gewährleistet.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 37 Der Ausdruck „PSNV2_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass eine einzelne PSNV-Kraft noch in der Lage ist, diese Anzahl an Betroffenen zu betreuen.

Unter der Annahme, dass eine PSNV-Kraft bis zu zehn Personen fachgerecht betreuen kann, sollte „PSNV2_E“ etwa bei zehn Personen liegen.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 38 Beispiele für Alarmstufe 3:

- 39 Der Ausdruck „V3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der

kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „ $V2_E$ “ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „ $V3_A$ “ als „ $V2_E+1$ “ zu definieren.

Beispiel:

Ist der Wert $V2_E$ als 4 definiert, so ist der Wert $V3_A$ als $4+1=5$ zu definieren.

40 Der Ausdruck „ $V3_E$ “ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Der Wert sollte so definiert werden, dass die notfallmedizinische Versorgung der angegebenen Personenzahl mit zwei Drittel der ständig besetzten Rettungsmittel (=RTW) im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt sowie maximal zwei Drittel der Module SEG-Sanitätsdienst des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewährleistet werden kann.

Dabei ist von folgenden Grundannahmen auszugehen:

- Ein Rettungstransportwagen kann einen Schwerverletzten versorgen und transportieren.
- Ein Notarzt kann die Versorgung von bis zu zwei Schwerverletzten anleiten. Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein der Rettungstransportwagen. Notarzteinsatzfahrzeuge gelten daher nicht als Rettungsmittel und werden lediglich zusätzlich in den Einsatz gebracht.
- Zur Berechnung der Anzahl der Schwerverletzten kann gem. Konsensus-Konferenz, veröffentlicht in: Dtsch Arztebl 2003; 100: A 2057-2058 [Heft 31-32] mit 40% aller Verletzten gerechnet werden.

Beispiel:

Der Landkreis / die kreisfreie Stadt verfügt über 6 Rettungstransportwagen, die jeweils 24 Stunden besetzt sind sowie insgesamt 3 Module SEG-Sanitätsdienst. Dann ergibt sich:

Zwei Drittel der 6 ständig besetzten RTW = 4 RTW. Dies entspricht vier schwer verletzten oder erkrankten Patienten [vgl. Grundannahmen unter Nr. 27]. Zusätzlich stehen zwei Module SEG-Sanitätsdienst (zwei Drittel von drei vorhandenen = 2) zur Verfügung. Ein Modul SEG-Sanitätsdienst kann laut rheinland-pfälzischem Konzept bis zu 15 verletzte oder erkrankte Personen versorgen. Zwei Module SEG-Sanitätsdienst können folglich bis 30 verletzte oder erkrankte Personen versorgen.

Daraus ergibt sich insgesamt

$$\begin{aligned}
 4 \text{ RTW} &= 4 \text{ Personen} \\
 + 2 \text{ SEG-San} &= 30 \text{ Personen} \\
 \text{Insgesamt} &= 34 \text{ Personen}
 \end{aligned}$$

Der Text im AEP Gesundheit dieses Kreises / der kreisfreien Stadt könnte demnach lauten: „Alarmstufe 3 ist auszulösen zur notfallmedizinischen Versorgung von 5 ± 1 bis 34 verletzten oder -erkrankten Personen“

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 41 Der Ausdruck „SEGB_{3A}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „SEGB_{2E}“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „SEGB_{3A}“ als „SEGB_{2E}+1 zu definieren.

- 42 Der Ausdruck „SEGB_{3E}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte die volle Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Betreuungsdienst (lt. HiK-Konzept 50 Personen) nicht übersteigen.

	Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
43	<p>Der Ausdruck „SEGV3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Aufbauend auf die Definition des Wertes „SEGV2_E“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „SEGV3_A“ als „SEGV2_E+1 zu definieren.</p>
44	<p>Der Ausdruck „SEGV3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Dieser Wert sollte die volle Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Verpflegungsdienst (lt. HiK-Konzept 250-300 Personen) nicht übersteigen.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.</p>
45	<p>Der Ausdruck „PSNV3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Aufbauend auf die Definition des Wertes „PSNV2_E“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „PSNV3_A“ als „PSNV2_E+1 zu definieren.</p>
46	<p>Der Ausdruck „PSNV3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass eine psychosoziale Notfallversorgung aller zu betreuenden Personen des Betreuungsdienstes [Ausdruck „SEGB3_E“, vgl. Nr. 42] gewährleistet werden kann. Bedient man sich wiederum der Grundannahme, dass eine PSNV-Kraft bis zu zehn Personen fachgerecht betreuen kann [vgl. Nr. 37], so ergibt sich für den Ausdruck</p> $PSNV3_E = SEGB3_E / 10$
47	Beispiele für Alarmstufe 4:
48	Der Ausdruck „V4 _A “ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der

kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „V3_E“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „V4_A“ als „V3_E+1 zu definieren.

- 49 Der Ausdruck „V4_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass die im Landkreis maximal verfügbaren (75% der ständig besetzten Rettungsmittel sowie alle SEG-Einheiten) Ressourcen prinzipiell noch ausreichen, um eine notfallmedizinische Versorgung der Verletzten oder Erkrankten zu gewährleisten. Dies bedeutet explizit nicht, dass nur kreiseigene Kräfte eingesetzt werden dürfen, denn ein Einsatz von Einheiten aus dem Nachbarlandkreis dürfte insbesondere in Grenzgebieten sinnvoll sein. Jedoch sollte der Landkreis grundsätzlich auch mit seinen eigenen Mitteln in der Lage sein, diese Anzahl von Patienten zu versorgen.

Beispiel:

Der Landkreis verfügt über 6 Rettungstransportwagen, die jeweils 24 Stunden besetzt sind sowie insgesamt 3 Module SEG-Sanitätsdienst. Dann ergibt sich:

75 % der 6 ständig besetzten RTW = 4,5 – aufgerundet 5 RTW. Dies entspricht fünf schwer verletzten oder erkrankten Patienten [vgl. Grundannahmen unter Nr. 27]. Zusätzlich stehen drei Module SEG-Sanitätsdienst (zur Verfügung. Ein Modul SEG-Sanitätsdienst kann laut rheinland-pfälzischem Konzept bis zu 15 verletzte oder erkrankte Personen versorgen. Drei Module SEG-Sanitätsdienst können folglich bis 45 verletzte oder erkrankte Personen versorgen.

Daraus ergibt sich insgesamt

$$\begin{aligned}
 5 \text{ RTW} &= 5 \text{ Personen} \\
 + 3 \text{ SEG-San} &= 45 \text{ Personen} \\
 \text{Insgesamt} &= 50 \text{ Personen}
 \end{aligned}$$

Der Text im AEP Gesundheit dieses Kreises könnte demnach lauten: „Alarmstufe 4 ist auszulösen zur notfallmedizinischen Versorgung von 16 bis 50 verletzten oder - erkrankten Personen“.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 50 Der Ausdruck „SEGB_{4A}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „SEGB_{3E}“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „SEGB_{4A}“ als „SEGB_{3E}+1 zu definieren.

- 51 Der Ausdruck „SEGB_{4E}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Hinweis zur Bemessung: Da die maximale Leistungsfähigkeit des Moduls SEG-Betreuungsdienst bereits in Alarmstufe 3 [vgl. Nr. 42] erreicht wurde, erscheint es nun schwierig, eine Steigerung zu definieren. Jedoch ist zu beachten, dass die im HiK-Konzept beschriebene Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Betreuungsdienst auf 50 dauerhaft unterzubringende Personen bemessen wurde. Kurzfristig (in der Regel bis zu max. 8 Stunden) kann ein Modul SEG-Betreuungsdienst auch etwa die doppelte Anzahl von Betroffenen betreuen. Sollte ein zweites SEG-B Modul zur Verfügung stehen, kann dieses ebenfalls eingesetzt werden. Für diesen Fall soll jedoch dann von der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Module ausgegangen werden.

Demnach kann für den Ausdruck „SEGB_{4E}“ = 2 x „SEGB_{3E}“ angenommen werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 52 Der Ausdruck „SEGV_{4A}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „SEGV_{3E}“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „SEGV_{4A}“ als „SEGV_{3E}+1 zu definieren.

- 53 | Der Ausdruck „SEGV4_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Hinweis zur Bemessung: Da die maximale Leistungsfähigkeit des Moduls SEG-Verpflegungsdienst bereits in Alarmstufe 3 [vgl. Nr. 44] erreicht wurde, erscheint es nun schwierig, eine Steigerung zu definieren. Jedoch ist zu beachten, dass die im HiK-Konzept beschriebene Leistungsfähigkeit eines Moduls SEG-Verpflegungsdienst für einen Kochdurchgang und für drei Mahlzeiten am Tag ausgelegt ist. Kurzfristig (in der Regel bis zu max. 8 Stunden) und unter der Annahme einer zeitlich gestaffelten Verpflegungsausgabe kann ein Modul SEG-Verpflegungsdienst auch etwa die doppelte Anzahl von Personen versorgen. Sollte ein zweites SEG-V Modul zur Verfügung stehen, kann dieses ebenfalls eingesetzt werden. Für diesen Fall soll jedoch dann von der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Module ausgegangen werden.

Demnach kann für den Ausdruck „SEGV4_E“ = 2 x „SEGV3_E“ angenommen werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 54 | Der Ausdruck „PSNV4_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Aufbauend auf die Definition des Wertes „PSNV3_E“ ist im Sinne der Durchgängigkeit des Systems der Wert „PSNV4_A“ als „PSNV3_E+1 zu definieren.

- 55 | Der Ausdruck „PSNV4_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Dieser Wert sollte so bemessen sein, dass eine psychosoziale Notfallversorgung aller zu betreuender Personen des Betreuungsdienstes [Ausdruck „SEGB4_E“, vgl. Nr. 51] gewährleistet werden kann. Bedient man sich wiederum der Grundannahme, dass eine PSNV-Kraft bis zu zehn Personen fachgerecht betreuen kann [vgl. Nr. 37], so ergibt sich für den Ausdruck

	PSNV4E =SEGB4 _E /10
56	Beispiele für Alarmstufe 5:
57	<p>Der Ausdruck „V1_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V1_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V1_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 27] übereinstimmt.</p>
58	<p>Der Ausdruck „(A1)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Rettungstransportwagen (RTW). Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(A1)“ wie folgt berechnet werden:</p> <p>(A1) = V1 wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „V1“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V1“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 27] übereinstimmt.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.</p>
59	<p>Der Ausdruck „(B1)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Notärzte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 40] kann „(B1)“ wie folgt berechnet werden:</p> <p>(B1) = „(A1)“ / 2 wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „(A1)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „(A1)“ Berechnung der Rettungsmittel [vgl. Nr. 58] übereinstimmt.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.</p>
60	Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen.

-
- 61 Der Ausdruck „V2_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V2_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V2_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 30] übereinstimmt.
-
- 62 Der Ausdruck „V2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V2_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V2_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 31] übereinstimmt.
-
- 63 Der Ausdruck „(A2)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Rettungstransportwagen (RTW). Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 40] kann „(A2)“ wie folgt berechnet werden:
- $(A2) = V2_E$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „V2_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V2_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 31] übereinstimmt.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 64 Der Ausdruck „(B2)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Notärzte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(B2)“ wie folgt berechnet werden:
- $(B2) = (A2)/2$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „(A2)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „(A2)“ Berechnung der Rettungsmittel [vgl. Nr. 63] übereinstimmt.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

-
- 65 Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Wehrleiter nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Wehrleiters zu achten.
-
- 66 Das Stichwort ist entscheidend, damit die alarmierte SEG-Gruppe erkennt, dass es sich um einen nicht-zeitkritischen Bereitstellungseinsatz handelt und entsprechende Abläufe innerhalb der SEG ablaufen können. Die Formulierung „Bereitstellung“ ist als Vorschlag zu betrachten und kann selbstverständlich an die örtlichen Alarmierungsstichworte angepasst werden.
-
- 67 Der Ausdruck „SEGB2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGB2_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGB2_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 34] übereinstimmt.
-
- 68 Das Stichwort ist entscheidend, damit die alarmierte SEG-Gruppe erkennt, dass es sich um einen nicht-zeitkritischen Bereitstellungseinsatz handelt und entsprechende Abläufe innerhalb der SEG ablaufen können. Die Formulierung „Betreuung klein“ ist als Vorschlag zu betrachten und kann selbstverständlich an die örtlichen Alarmierungsstichworte angepasst werden.
-
- 69 Der Ausdruck „SEGV2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGV2_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGV2_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 36] übereinstimmt.
-
- 70 Das Stichwort ist entscheidend, damit die alarmierte SEG-Gruppe erkennt, dass es sich um einen nicht-zeitkritischen Bereitstellungseinsatz handelt und entsprechende Abläufe innerhalb der SEG ablaufen können. Die Formulierung „Verpflegung klein“ ist als Vorschlag zu betrachten und kann selbstverständlich an die örtlichen Alarmierungsstichworte angepasst werden.

-
- 71 | Der Ausdruck „PSNV2_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „PSNV2_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „PSNV2_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 37] übereinstimmt.
-
- 72 | Als Führungsunterstützung der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit
-
- 73 | Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Wehrleiter nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Wehrleiters zu achten.
-
- 74 | Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls die Information des Kreisfeuerwehrinspektors nicht in der AAO aufgeführt ist, ist die Durchführung zu achten.
-
- 75 | Der Ausdruck „V3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V3_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V3_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 39] übereinstimmt.
-
- 76 | Der Ausdruck „V3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V3_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V3_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 40] übereinstimmt.
-
- 77 | Der Ausdruck „(A3)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Rettungstransportwagen (RTW). Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(A3)“ wie folgt berechnet werden:
- (A3) = RTW_{V3E} wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „RTW_{V3E}“ an dieser Stelle

mit der planerischen Anzahl der Rettungstransportwagen aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 40] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 78 Der Ausdruck „(B3)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Notärzte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(B3)“ wie folgt berechnet werden:

$(B3) = ((A3) + C3) / 2$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „(A3)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „(A3)“ der Berechnung der Rettungsmittel [vgl. Nr. 77] und der Ausdruck „(C3)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „(C3)“ der Berechnung der SEG-San-Einheiten [vgl. Nr. 79] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 79 Der Ausdruck „(C3)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-San-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung SEG-Einheiten [vgl. Nr. 40] kann „(C3)“ wie folgt berechnet werden:

$(C3) = V3E / 2$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „V3E“ an dieser mit der planerischen Anzahl der SEG-Einheiten aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 40] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 80 Die umliegenden und für die Art der medizinischen Behandlung geeigneten Krankenhäuser sind über das Schadensereignis und die zu erwartende Anzahl der ihnen zugeordneten Patienten frühzeitig zu informieren.

-
- 81 | Der Ausdruck „SEGB3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGB3_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGB3_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 41] übereinstimmt.
-
- 82 | Der Ausdruck „SEGB3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGB3_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGB3_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 42] übereinstimmt.
-
- 83 | Zur rettungsdienstlichen Absicherung, sollte nur die SEG-Betreuung angefordert sein.
-
- 84 | Der Ausdruck „SEGV3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGV3_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGV3_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 43] übereinstimmt.
-
- 85 | Der Ausdruck „SEGV3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGV3_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGV3_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 44] übereinstimmt.
-
- 86 | Der Ausdruck „PSNV3_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „PSNV3_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „PSNV3_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 45] übereinstimmt.
-
- 87 | Der Ausdruck „PSNV3_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „PSNV3_E“ an dieser Stelle mit dem Aus-

	druck „PSNV3 _E “ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 46] übereinstimmt.
88	<p>Der Ausdruck „PSNVKRÄFTE3“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden PSNV-Kräfte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit der PSNV-Kräfte im Verhältnis zu der Anzahl der Betroffenen [vgl. Nr. 46] kann „PSNVKRÄFTE3“ wie folgt berechnet werden:</p> <p>$PSNVKRÄFTE3 = SEGB3_E / 10$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „SEGB3E“ an dieser Stelle mit Ausdruck „SEGB3_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 42] übereinstimmt.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.</p>
89	Zur Unterstützung der PSNV, falls nicht ohnehin schon alarmiert
90	Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Wehrleiter nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Wehrleiters zu achten.
91	Als Führungsunterstützung für die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit oder zwecks Übernahme einer Unterabschnittsleitung
92	Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Kreisfeuerwehrinspekteur nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors zu achten.
93	Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls die TEL nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung der TEL zu achten.
94	Falls die Information des Landrates nicht in der AAO der Feuerwehr aufgeführt ist, ist auf die Durchführung zu achten.

95 Der Ausdruck „V4_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V4_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V4_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 48] übereinstimmt.

96 Der Ausdruck „V4_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „V4_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „V4_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 49] übereinstimmt.

97 Der Ausdruck „(A4)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Rettungstransportwagen (RTW). Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(A4)“ wie folgt berechnet werden:

$(A4) = RTW_{V4E}$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „RTW_{V4E}“ an dieser mit der planerischen Anzahl der Rettungstransportwagen aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 49] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

98 Der Ausdruck „(B4)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Notärzte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung von RTW und Notärzten [vgl. Nr. 27] kann „(B4)“ wie folgt berechnet werden:

$(B4) = ((A4) + C(4a)) / 2$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „(A4)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „(A4)“ der Berechnung der Rettungsmittel [vgl. Nr. 97] und der Ausdruck „C(4a)“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „C(4a)“ der Berechnung der SEG-

Einheiten [vgl. Nr. 99] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 99 Der Ausdruck „C(4a)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung SEG-Einheiten [vgl. Nr. 40] kann „C(4a)“ wie folgt berechnet werden:

$C(4a) = \text{SEGV4}_E$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „SEGV4_E“ an dieser mit der planerischen Anzahl der SEG-Einheiten aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 49] übereinstimmt.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 100 Der Ausdruck „E(4a)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Die hier alarmierten Betreuungseinheiten sind zur Unterstützung der Patientenversorgung (bspw. im Rahmen eines Behandlungsplatzes) vorgesehen. Hierzu sollte in der Regel ein Modul Betreuungsdienst ausreichen.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 101 Die für die Art der medizinischen Behandlung geeigneten, regionalen und überregionalen Krankenhäuser sind über das Schadensereignis und die zu erwartende Anzahl der ihnen zugeteilten Patienten frühzeitig zu informieren. Die Krankenhäuser sind gehalten, ihre notfallbedingten Behandlungskapazitäten gem. ihren internen Alarm- und Einsatzplänen zu erhöhen.

- 102 Das Land Rheinland-Pfalz hat für Schadenslagen größeren Umfangs vertragliche Vereinbarung mit der SAR-Leitstelle in Münster geschlossen. Die SAR-Leitstelle ist über die aktuelle Schadenssituation zu informieren. Die SAR-Leitstelle wird die Zuführung

	und Koordinierung der benötigten Luftrettungsmittel übernehmen
103	<p>Der Ausdruck „SEGB_{4A}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGB_{4A}“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGB_{4A}“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 50] übereinstimmt.</p>
104	<p>Der Ausdruck „SEGB_{4E}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGB_{4E}“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGB_{4E}“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 51] übereinstimmt.</p>
105	Zur rettungsdienstlichen Absicherung, sollten ausschließlich Betreuungskomponenten angefordert sein.
106	<p>Der Ausdruck „E(4b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung SEG-Einheiten [vgl. Nr. 51] kann „E(4b)“ wie folgt berechnet werden:</p> <p>$E(4b) = SEGB_{4E}$, wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „SEGB_{4E}“ an dieser mit der planerischen Anzahl der SEG-Einheiten aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 51] übereinstimmt.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.</p>
107	<p>Der Ausdruck „C(4b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Die hier alarmierten Sanitätseinheiten sind zur Unterstützung des Betreuungsdienstes</p>

-
- vorgesehen. Hierzu sollte in der Regel ein Modul Sanitätsdienst ausreichen.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 108 Der Ausdruck „F(4b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Die hier alarmierten Verpflegungseinheiten sind zur Unterstützung des Betreuungsdienstes und zur Versorgung der Betroffenen und/oder der Einsatzkräfte in der Betreuungsstelle vorgesehen. Hierzu sollte in der Regel ein Modul Verpflegungsdienst ausreichen.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 109 Der Ausdruck „D(4b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden PSNV-Kräfte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit der PSNV-Kräfte im Verhältnis zu der Anzahl der Betroffenen [vgl. Nr. 46] kann „D(4b)“ wie folgt berechnet werden:
- $D(4b) = \text{SEGB4}_E / 10$ wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „SEGB4_E“ an dieser Stelle mit Ausdruck „SEGB4_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 42] übereinstimmt.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 110 Der Ausdruck „SEGV4_A“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGV4_A“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGV4_A“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 52] übereinstimmt.
-
- 111 Der Ausdruck „SEGV4_E“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf

-
- der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „SEGV_{4E}“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „SEGV_{4E}“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 53] übereinstimmt.
-
- 112 Der Ausdruck „F(4c)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Unter den Grundannahmen der Leistungsfähigkeit bei der Versorgung SEG-Einheiten [vgl. Nr. 53] kann „F(4c)“ wie folgt berechnet werden:
- $F(4c) = \text{SEG}_{V4E}$, wobei darauf zu achten ist, dass der Ausdruck „SEGV_{4E}“ an dieser mit der planerischen Anzahl der SEG-Einheiten aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 53] übereinstimmt.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 113 Der Ausdruck „E(4c)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Die hier alarmierten Betreuungseinheiten sind zur Unterstützung des Verpflegungsdienstes vorgesehen. Hierzu sollte in der Regel ein Modul Betreuungsdienst ausreichen.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 114 Der Ausdruck „PSNV_{4A}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „PSNV_{4A}“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „PSNV_{4A}“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 54] übereinstimmt.
-
- 115 Der Ausdruck „PSNV_{4E}“ ist ein Platzhalter. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf

	<p>der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Ausdruck „PSNV4_E“ an dieser Stelle mit dem Ausdruck „PSNV4_E“ aus der Alarmstufendefinition [vgl. Nr. 55] übereinstimmt.</p>
117	<p>Der Ausdruck „E(4d)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.</p> <p>Die hier alarmierten Betreuungseinheiten sind zur Unterstützung der PSNV-Kräfte vorgesehen. Hierzu sollte in der Regel ein Modul Betreuungsdienst ausreichen.</p> <p>Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten</p>
118	<p>Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Wehrleiter nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Wehrleiters zu achten.</p>
119	<p>Als Führungsunterstützung für die Einsatzabschnittsleitung Gesundheit oder zwecks Übernahme einer Unterabschnittsleitung</p>
120	<p>Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls der Kreisfeuerwehrinspekteur nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors zu achten.</p>
121	<p>Die Alarmierung der Feuerwehr richtet sich nach den örtlich erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen. Falls die TEL nicht in der AAO aufgeführt ist, ist auf eine Alarmierung der TEL zu achten.</p>
122	<p>Falls die Information der Landrätin / des Landrates nicht in der AAO der Feuerwehr aufgeführt ist, ist auf die Durchführung zu achten. Aufgrund der Schadenlage ist dem Landrat der Aufbau der Katastrophenschutzleitung zu empfehlen.</p>
123	<p>Der Ausdruck „(A5)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Rettungsmittel. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter</p>

Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an Rettungstransportwagen gem. Alarmstufe 4 a [vgl. Nr. 97] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Rettungstransportwagen aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden. Es ist zu prüfen, ob die Kriterien zur Auslösung des Sonderalarmplans Rettungsdienst erfüllt sind.

- 124 Der Ausdruck „NÄ5)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden Notärzte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an Notärzten gem. Alarmstufe 4 a [vgl. Nr. 98] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Notärzte aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden. Es ist zu prüfen, ob die Kriterien zur Auslösung des Sonderalarmplans Rettungsdienst erfüllt sind.

- 125 Der Ausdruck „C(5a)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 a [vgl. Nr. 99] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Sanitätseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 126 Der Ausdruck „E(5a)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 a [vgl. Nr. 100] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Betreuungseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

-
- 127 | Der Ausdruck „E(5b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 b [vgl. Nr. 106] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Betreuungseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 128 | Der Ausdruck „C(5b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 b [vgl. Nr. 107] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Sanitätseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 129 | Der Ausdruck „F(5b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 b [vgl. Nr. 108] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Verpflegungseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.
- Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.
-
- 130 | Der Ausdruck „D(5b)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden PSNV-Kräfte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.
- Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an PSNV-Kräften gem. Alarmstufe 4 b [vgl. Nr. 109] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Verpflegungseinheiten aus den um-

liegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 131 Der Ausdruck „F(5c)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 c [vgl. Nr. 108] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Verpflegungseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 132 Der Ausdruck „E(5c)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 c [vgl. Nr. 113] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere Betreuungseinheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 133 Der Ausdruck „D(5d)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden PSNV-Kräfte. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an PSNV-Kräften gem. Alarmstufe 4 d [vgl. Nr. 116] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere PSNV-Einheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.

- 134 Der Ausdruck „E(5d)“ ist ein Platzhalter für die Anzahl der zu alarmierenden SEG-Einheiten. Hier muss bei der Umsetzung des RAEP auf der kommunalen Ebene ein

konkreter Wert eingetragen werden.

Prinzipiell ist mindestens die Anzahl an SEG-Einheiten gem. Alarmstufe 4 d [vgl. Nr. 117] zu alarmieren. Lageabhängig müssen weitere PSNV-Einheiten aus den umliegenden Landkreisen angefordert werden.

Der Ermessensspielraum der kommunalen Behörde bleibt bei der Festlegung erhalten.